



Ausarbeitung

**Zurückweisung von Asylsuchenden an der Grenze
aus nationaler Perspektive**

Zurückweisung von Asylsuchenden an der Grenze aus nationaler Perspektive

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 230/18
Abschluss der Arbeit: 10. Juli 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Zurückweisung von Asylsuchenden an der Grenze	4
2.1.	Unionsrechtliche Überlagerung des § 18 Asylgesetz	4
2.2.	Zurückweisung bestimmter Asylsuchender	7
2.3.	Bezug zur Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 259/15	8
3.	Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rates	8

1. Einleitung

Gefragt wird, ob **Zurückweisungen** von **Asylsuchenden** an deutschen EU-Binnengrenzen rechtlich zulässig sind. Konkret geht es um Asylsuchende, die bereits in einem **anderen EU-Mitgliedstaat** einen **Asylantrag** gestellt haben oder dort **registriert** wurden (Eurodac-Registrierung). In diesem Zusammenhang soll auch erläutert werden, inwieweit die **Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 259/15**¹ für die Auffassung herangezogen werden kann, die hier fraglichen Zurückweisungen seien zulässig. Ferner wird darum gebeten darzulegen, inwieweit mit Blick auf das **Asylgrundrecht** die Frage nach der Zurückweisung von Asylsuchenden an der Grenze bereits im **Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rates** geklärt worden ist.

Aus **nationaler Perspektive** sind insbesondere die Vorschriften des Asylgesetzes (AsylG) relevant. Zum besseren Verständnis wird auch die **unionsrechtliche Überlagerung** dieser Vorschriften erläutert, und zwar einschließlich der hierzu auf nationaler Ebene geführten rechtswissenschaftlichen Diskussionen. Die spezifisch unionsrechtliche Perspektive zu den o.g. Fragen ist Gegenstand einer gesonderten Ausarbeitung, die darüber hinaus die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben behandelt.²

2. Zurückweisung von Asylsuchenden an der Grenze

2.1. Unionsrechtliche Überlagerung des § 18 Asylgesetz

Seit der **sog. Grenzöffnung** im September 2015 wird kontrovers diskutiert, auf welcher Rechtsgrundlage Asylsuchenden die **Einreise** nach Deutschland **gestattet** wurde bzw. wird.³ Besondere Schwierigkeiten bereitet dabei die **unionsrechtliche Überlagerung** des **§ 18 AsylG**, der die Einreiseverweigerung und Einreisegestattung gegenüber Asylsuchenden regelt. Die in **§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG** geregelte Pflicht zur Einreiseverweigerung gegenüber Asylsuchenden aus sicheren Drittstaaten gilt nämlich nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 AsylG dann nicht, wenn

„die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist“.⁴

-
- 1 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zulässigkeit direkter Zurückweisung von Flüchtlingen an EU-Binnengrenzen der Bundesrepublik (WD 3 - 3000 - 259/15).
 - 2 Zum internationalen Recht siehe Fachbereich Europa/Wissenschaftliche Dienste, Zur Zurückweisung von Asylsuchenden an den EU-Binnengrenzen – Vorgaben des Unionsrechts und des Völkerrechts (PE 6 - 3000 - 96/18, WD 2 - 3000 - 090/18).
 - 3 Ausführlich dazu Wissenschaftliche Dienste, Einreiseverweigerung und Einreisegestattung nach § 18 Asylgesetz (WD 3 - 3000 - 109/17).
 - 4 Zur Einreisegestattung aufgrund einer Anordnung des Bundesministeriums des Innern nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylG vgl. Wissenschaftliche Dienste (Fn. 3), 7; Tabbert/Wagenseil, Die seit 2015 geltende mündliche Ministeranordnung zur Grenzöffnung im Lichte der Gewaltenteilung, ZAR 2017, 429 ff.

Ein Aspekt der o.g. Diskussion ist daher die Frage, ob die Bundesrepublik unionsrechtlich aufgrund **vorrangiger Zuständigkeiten** nach der **Dublin-III-Verordnung** (VO [EU] Nr. 604/2013), z.B. aufgrund der Ausübung des sog. Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung,⁵ an einer Zurückweisung gehindert ist.⁶

In diesem Zusammenhang wird eine **vorrangige Dublin-Zuständigkeit** der Bundesrepublik insbesondere mit **Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung** begründet, der eine besondere Dublin-Zuständigkeit regelt, namentlich die **Zuständigkeit** für die **Bestimmung des zuständigen EU-Mitgliedstaats**.⁷ Nach Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung ist der EU-Mitgliedstaat der **erstmaligen Asylantragstellung** dafür zuständig, den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat zu ermitteln. Die Zuständigkeit für diese Zuständigkeitsbestimmung ist strikt von der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens zu trennen.⁸ Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung lautet:

„Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird.“

Unter Berufung auf diese Regelung soll eine Zurückweisung in den Transitstaat ausgeschlossen sein, wenn mit dem erstmaligen Asylgesuch an der Grenze zum Bundesgebiet die Zuständigkeit der Bundesrepublik für die Zuständigkeitsbestimmung begründet worden ist.⁹ Diese Argumentation wird wie folgt ausgeführt:

„Soweit ein Flüchtling an der Grenze einen Asylantrag stellt, ist Deutschland verpflichtet, das so genannte Zuständigkeitsfeststellungsverfahren zu betreiben (vgl. Art. 20 Abs. 1

5 Zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts im Zusammenhang mit der sog. Grenzöffnung vgl. Bast/Möllers, Dem Freistaat zum Gefallen: über Udo Di Fabios Gutachten zur staatsrechtlichen Beurteilung der Flüchtlingskrise, Verfassungsblog v. 16.01.2016, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/dem-freistaat-zum-gefallen-ueber-udo-di-fabios-gutachten-zur-staatsrechtlichen-beurteilung-der-fluechtlingskrise/>; Brings/Farahat/Oehl, Von wegen „Rückkehr zum Recht“: Warum die deutsche Grenzpolitik den Maßgaben des Dublin-Systems entspricht, VerfBlog, 09.03.2016, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/von-wegen-rueckkehr-zum-recht-warum-die-deutsche-grenzpolitik-den-massgaben-des-dublin-systems-entspricht/>. Kritisch in Bezug auf die unionsrechtlichen Grenzen des Selbsteintrittsrechts Wendel, Asylrechtlicher Selbsteintritt und Flüchtlingskrise, JZ 2016, 332 ff., 339; Peukert/Hillgruber/Foerste/Putzke, Einreisen lassen oder zurückweisen? Was gebietet das Recht in der Flüchtlingskrise an der deutschen Staatsgrenze?, ZAR 2016, 131 ff., 135; Möstl, Verfassungsfragen der Flüchtlingskrise 2015/16, AöR 2017, 175 ff., 206 f.

6 Wissenschaftliche Dienste (Fn. 3), 5 f.; siehe dazu auch Wissenschaftliche Dienste, Einreise von Asylsuchenden aus sicheren Drittstaaten (WD 3 - 3000 - 299/15), 6 f. mit Hinweis auf weitere Fälle vorrangiger Dublin-Zuständigkeiten.

7 Nicht einschlägig ist insoweit – wie sich aus Art. 2 lit. d) Dublin-III-Verordnung ergibt – Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung. Vgl. dazu auch Wissenschaftliche Dienste (Fn. 1), 5.

8 Aus nationaler Perspektive stellt das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gleichwohl eine vorrangige Dublin-Zuständigkeit im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 1 AsylG dar.

9 So Lehner, Grenze auf, Grenze zu? Die transnationale Wirkung von Rechtsverstößen im Dublin-System, VerfBlog, 30.10.2015, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/grenze-auf-grenze-zu-die-transnationale-wirkung-von-rechtsverstoessen-im-dublin-system/>; Wendel (Fn. 5), 341; Wieckhorst, Rechts- und verfassungswidriges Regierungshandeln in der sogenannten Flüchtlingskrise?, ThürVBl. 2016, 181 ff.; Brings/Farahat/Oehl (Fn. 5); Farahat/Markard, Recht an der Grenze: Flüchtlingssteuerung und Schutzkooperation in Europa, JZ 2017, 1088 ff., 1092.

Dublin III-VO). (...) Die Pflicht zur Zuständigkeitsfeststellung besteht deswegen, weil immer ein bestimmter Dublin-Staat dafür zuständig sein muss zu klären, ob er selbst oder ein anderer für die eigentliche Asylprüfung zuständig ist. Das Dublin-System bezweckt nämlich (...) die Verhinderung dessen, was man als ‚refugee in orbit‘ bezeichnet, also das Umherirren von Asylsuchenden, für die sich niemand zuständig fühlt. Genau dies wäre aber möglich, wenn sich schon niemand für die Zuständigkeitsfeststellung zuständig fühlte.“¹⁰

Andere Stimmen in der Literatur lehnen eine solche Zuständigkeit mit Hinweis auf den Ausnahmetatbestand in **Art. 20 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung** ab. Dieser Ausnahmetatbestand übertrage das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren in besonderen Fallkonstellationen, namentlich bei Antragstellungen in Auslandsvertretungen und an der **Grenze**, demjenigen EU-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Asylsuchende befindet oder aus dem er ausreisen möchte.¹¹ Art. 20 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung lautet:

„Stellt ein Antragsteller bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz, während er sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, obliegt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Antragsteller aufhält.“

Auf Basis dieses Ausnahmetatbestands wird für den Fall eines erstmaligen Asylgesuchs an der Grenze wie folgt argumentiert:

„Wenn eine Antragstellung an der Grenze zweier Mitgliedstaaten am Grenzüberwachungs-posten vor der Einreise in den zweiten erfolgt, ist der erste Mitgliedstaat für das Zuständigkeitsprüfungsverfahren zuständig und kann der Fremde vom zweiten Mitgliedstaat an der Einreise gehindert werden.“¹²

Ein weiterer Ansatz wirft die Frage auf, wie mit den **systemischen Defiziten des Dublin-Systems** („Politik des Durchwinkens“, „Ineffektivität des Dublin-Überstellungsverfahrens“) umzugehen ist, solange die Europäische Union (noch) keine Abhilfe geschaffen hat.¹³ In Betracht käme ein Wiederaufleben der nationalen Zuständigkeitsordnung¹⁴ oder eine Berufung auf Art. 72 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit regelt. In diesem Sinne könnten „die betroffenen Staaten im begrenzten Umfang von

10 Lehner (Fn. 9).

11 Vgl. Peukert/Hillgruber/Foerste/Putzke (Fn. 5), 131 ff.; dies., Die Flüchtlingskrise rechtsstaatlich bewältigen, JZ 2016, 347 ff.; Haderlein, in: Kluth/Heusch, Beck'scher Onlinekommentar Ausländerrecht (Stand: Februar 2018), Rn. 22 zu § 18 AsylG; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung (2. Aufl., 2014), Art. 20 K 12.

12 Filzwieser/Sprung (Fn. 11). Zur Zurückweisung bei einer „gestreckten“ Einreise an einer Grenzübergangsstelle Peukert/Hillgruber/Foerste/Putzke (Fn. 5), 133.

13 Hailbronner/Thym, Grenzenloses Asylrecht? Die Flüchtlingskrise als Problem europäischer Rechtsintegration, JZ 2016, 753, 761.

14 So Hailbronner (Fn. 13), 762, mit Hinweis auf die abweichende Auffassung des Mitautors Thym.

den Dublin-Regeln abweichen, ohne hierbei die Wertungen des europäischen Asylsystems insgesamt außer Acht zu lassen. Konkret könnte einer begrenzten Anzahl an Asylbewerbern die Einreise verweigert werden, (...).“¹⁵ Diese Argumentation erscheint vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs jedoch fraglich. Denn mit Verweis auf andere im Unionsrecht vorgesehene Reaktionsmöglichkeiten auf Situationen eines solchen Zustroms von Flüchtlingen betont der Europäische Gerichtshof, dass „die Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl internationalen Schutz begehrender Drittstaatsangehöriger“ keinen Einfluss auf die Auslegung und Anwendung der Dublin-III-Verordnung haben könne.¹⁶

Eine eindeutige **Positionierung** der **Bundesregierung** zur Zulässigkeit von Zurückweisungen lässt sich ihren Stellungnahmen zu entsprechenden parlamentarischen Anfragen aus der 18. und 19. Wahlperiode nicht entnehmen. Eine Tendenz dahingehend, dass die Bundesregierung Zurückweisungen von Asylsuchenden auch unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben der Dublin-III-Verordnung jedenfalls nicht von vornherein für ausgeschlossen hält, ergibt sich aus folgender Antwort vom 20. Januar 2016:

„Eine Zurückweisung ist im Rechtsrahmen der Dublin-III Verordnung und des § 18 AsylG zulässig.“¹⁷

2.2. Zurückweisung bestimmter Asylsuchender

Die hier fraglichen Zurückweisungen betreffen diejenigen Asylsuchenden, die bereits **in einem anderen EU-Mitgliedstaat** einen **Asylantrag** gestellt haben oder dort **registriert** wurden (Eurodac-Registrierung). Mangels weiterer Einzelheiten zur konkreten Umsetzung solcher Zurückweisungen ist allein zu prüfen, ob diese aufgrund der spezifischen Ausrichtung auf bestimmte Gruppen von Asylsuchenden Rechtsfragen aufwerfen, die über die oben dargestellte Diskussion hinausgehen.

Soweit es bei den Zurückweisungen um Asylsuchende mit **Eurodac-Registrierung** geht, die bislang keinen Asylantrag gestellt haben, stellen sich die unter Ziff. 2 dargestellten Rechtsfragen, und zwar insbesondere zur Zuständigkeit der Bundesrepublik für das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren. Denn diese Gruppe von Asylsuchenden würde an der Grenze zu Deutschland erstmals einen Asylantrag stellen.

In Bezug auf verschiedene Fallkonstellationen, in denen ein Asylantrag bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat gestellt wurde, sieht die Dublin-III-Verordnung eine grundsätzliche Verpflichtung des erstmals befassten EU-Mitgliedstaats zur **Aufnahme** bzw. zur **Wiederaufnahme** vor, Art. 18 Abs. 1, Art. 21 ff. Dublin-III-Verordnung. Hierzu muss ein entsprechendes **Aufnahme-** bzw. **Wiederaufnahmegesuch** gestellt werden. Insoweit stellt sich die Frage, ob die Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmeverfahrens stets bei demjenigen

15 Hailbronner/Thym (Fn. 13), 763.

16 EuGH, Rs. C-646/16, Urt. v. 26.07.2017, ZAR 2017, 372, 377, Rn. 93 ff.

17 BT-Drs. 18/7311, 3, 5 f. Zur weiteren Verwendung dieser Formulierung siehe BT-Drs. 18/7510, 29; BT-Drs. 18/12640, 7; BT-Drs. 19/753, 2; BT-Drs. 19/883, 3 f.; BT-Drs. 19/1241, 14.

EU-Mitgliedstaat liegt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausländer aufhält oder ob die Zuständigkeit bei dem Mitgliedstaat der wiederholten Asylantragstellung liegt.¹⁸

2.3. Bezug zur Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 259/15

Die Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 259/15 ist zusammen zu lesen mit der Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 271/15.¹⁹ Die letztgenannte Ausarbeitung ergänzt und vertieft die Problematik der Zurückweisung von Asylsuchenden unter den Bedingungen der Dublin-III-Verordnung. Dabei behandelt sie insbesondere auch die oben unter Ziff. 2.1. erörterte Frage nach der Zuständigkeit für das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß Art. 20 Dublin-III-Verordnung. Unter Hinweis auf die Komplexität und Unsicherheit der Rechtslage beschränkt sich die Ausarbeitung jedoch auf die Darstellung der vertretenen Positionen.²⁰ Eine Positionierung zugunsten oder zuungunsten der hier fraglichen Zurückweisungen folgt aus den genannten Ausarbeitungen daher nicht. Insbesondere nehmen sie die erst jüngst durch den „Masterplan Migration“ relevant gewordene Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von Asylsuchenden nicht vorweg.²¹

3. Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rates

Im Zusammenhang mit der Frage nach Zurückweisungen von Asylsuchenden an der Grenze hat *Hong* in einem Beitrag auf der Internetplattform „Verfassungsblog“ auf die Diskussion des Asylgrundrechts im Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rates hingewiesen.²² Vor dem Hintergrund des Vorschlags, den Asylgrund der politischen Verfolgung auf ein „Eintreten für Freiheit, Demokratie, soziale Gerechtigkeit und Weltfrieden“ zu beschränken, wurde dort erörtert, welche Folgen dies für die Prüfung von Asylbegehren bei der Einreise durch die Grenzpolizei hätte.²³ V. Mangoldt äußerte sich hierzu in der 23. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 19. November 1948 wie folgt:

18 Vgl. hierzu Fachbereich Europa/Wissenschaftliche Dienste (Fn. 2).

19 Wissenschaftliche Dienste, Zulässigkeit direkter Zurückweisung von Flüchtlingen an EU-Binnengrenzen der Bundesrepublik – Ergänzung zur Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 259/17 (WD 3 - 3000 - 271/15).

20 Wissenschaftliche Dienste (Fn. 19), 4: „Die gestellten Fragen betreffen eine Problematik, die in diesem Umfang mit Zunahme des Flüchtlingsstroms erst seit Kurzem virulent geworden und in dieser Form unter der Geltung des Dublin-Systems noch nicht vorgekommen ist. Einschlägige Rechtsprechung ist nicht vorhanden und auch die wenigen, die Frage behandelnden Publikationen geben keine zweifelsfreie Auskunft über die Handhabung. Die Rechtslage ist zudem äußerst komplex. Auch angesichts der Kürze der Bearbeitungszeit beschränken sich die folgenden Ausführungen auf einen Überblick zu den verschiedenen, die Problematik betreffenden Positionen. So überhaupt eine Einschätzung abgegeben werden kann, ist diese nur vorläufig.“

21 Seehofer, Masterplan Migration, Maßnahmen zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung (20.06.2018), abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/downloads/22758796/1/masterplan-migration.pdf>.

22 Hong, Warum auch das Grundgesetz bestimmten Zurückweisungen an der Grenze entgegensteht, Verfassungsblog vom 17.06.2018, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/warum-auch-das-grundgesetz-bestimmen-zu-rueckweisungen-an-der-grenze-entgegensteht/>.

23 Vgl. v. Mangoldt, in: Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band 5/II, Ausschuss für Grundsatzfragen (1993), 612.

„Nimmt man eine solche Beschränkung auf, dann kann die Polizei an der Grenze machen, was sie will. Es ist dann erst eine Prüfung notwendig, ob die verfassungsmäßigen Voraussetzungen des Asylrechts vorliegen oder nicht. Diese Prüfung liegt in den Händen der Grenzpolizei. Damit wird das Asylrecht vollkommen unwirksam.“²⁴

Hong erkennt, dass die Argumentation von v. Mangoldt auch aus damaliger Perspektive nicht ganz plausibel ist. Denn auch ein nicht weiter eingeschränkter Begriff der politischen Verfolgung könnte bei einer grenzpolizeilichen Prüfung des Asylgrundes dazu führen, dass Asylsuchende zurückgewiesen werden, obwohl sie vom Schutz des Asylgrundrechts eigentlich erfasst wären.²⁵ Gleichwohl versucht *Hong*, folgenden Gedanken aus der Diskussion des Grundsatzausschusses für die aktuelle Frage der Zurückweisungen nutzbar zu machen:

„Worauf es jedoch (...) ankommt, ist, dass v. Mangoldt eine solche **letzverantwortliche Einreiseprüfung** durch die Grenzpolizei als unvereinbar mit der **Wirksamkeit des Asylrechts** ansah. Dem Parlamentarischen Rat stand bei seinen Beratungen gerade auch die Situation der Zurückweisung von Flüchtlingen an der Grenze vor Augen: Das Asylrecht sollte gerade sie vor einer unberechtigten Zurückweisung schützen. Die **Unwägbarkeiten bei der grenzpolizeilichen Prüfung** der Zugangsberechtigung zum Staatsgebiet gehörten zu der spezifischen historischen Gefährdungslage, auf die das Asylgrundrecht reagieren sollte.“²⁶

Die Sorgen um „letzverantwortliche Einreiseprüfungen durch die Grenzpolizei“ und eine damit verbundene Gefährdung des Asylgrundrechts verfangen vor dem Hintergrund des **geltenden Asylrechts** jedoch nicht. So stellt die aktuell erwogene Zurückweisung in einen **sicheren Drittstaat** das Asylgrundrecht aus Art. 16a Abs. 1 GG schon deswegen nicht in Frage, als das Asylgrundrecht den Schutz für solche Asylbegehren nach Art. 16a Abs. 2 GG gerade selbst ausschließt.²⁷ Auch die mit der unionsrechtlichen Überlagerung verbundenen komplexen Rechtsfragen – insbesondere zur Anwendung der Dublin-III-Verordnung – lassen sich nicht auf die im Grundsatzausschuss diskutierte Grundsatzfrage herunterbrechen. Denn bei den hier fraglichen Zurückweisungen geht es nicht um „letzverantwortliche“ Prüfungskompetenzen der Grenzpolizei über Asylbegehren,

24 Vgl. v. Mangoldt (Fn. 23), 612; siehe dazu auch die Einleitung in: Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band 5/I, Ausschuss für Grundsatzfragen (1993), XLVIII; Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band 14, Hauptausschuss, 1414.

25 Vgl. hierzu *Hong* (Fn. 22): „Es ist aus heutiger Sicht zwar offenkundig, dass v. Mangoldts Argumentation nicht ganz schlüssig war. Entweder legitimiert bereits die Voraussetzung einer ‚politischen Verfolgung‘ eine Prüfung an der Grenze – oder es kann auch bei weiteren Voraussetzungen eine Grenzprüfung für unzulässig gehalten und die Einreise bereits bei der bloßen Berufung auf deren Vorliegen ermöglicht werden. Ferner bedachte v. Mangoldt offenbar trotz der bereits bestehenden Einigkeit über die Klagbarkeit der Grundrechte noch nicht die Möglichkeit eines einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes an der Grenze, durch den ja ebenso verhindert werden kann, dass das ‚letzte Wort‘ bei den Grenzbehörden liegt.“

26 *Hong* (Fn. 22).

27 Nach Art. 16a Abs. 2 GG schließt die Einreise aus einem sicheren Drittstaat, darunter fallen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz (Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a Abs. 2 i.V.m. Anlage I zu § 26a AsylG), eine Berufung auf das Asylgrundrecht von vornherein aus. Siehe auch BVerfGE 94, 49, 87.

sondern um die **Zuständigkeitsverteilung** für die Prüfung von Asylverfahren innerhalb des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems** der **Europäischen Union**. Dementsprechend stellen die aktuell diskutierten Zurückweisungen nicht die Prüfung des Asylbegehrens und die Gewährung asylrechtlichen Schutzes als solche in Frage, sondern sie betreffen die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren bzw. die Zuständigkeit für die Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaats.

* * *